



Teilrevision der Kantonsverfassung sowie des Verantwortlichkeitsgesetzes betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 6. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (KV; BGS 111.1) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; BGS 154.11) vom 1. Februar 1979 hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2018 die Vorlagen des Regierungsrats zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Vorlagen Nrn. 2817.1 - 15655, 2817.2 - 15656, 2817.3 - 15657) vom 16. Januar 2018 behandelt. Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard hat die Vorlagen in der Kommission vertreten. Ausserdem standen für weitere Ausführungen und Auskünfte Ursula Uttinger (Generalsekretärin Direktion des Innern) und Naemi Bucher (juristische Mitarbeiterin Direktion des Innern) zur Verfügung. Das Protokoll erstellte Isa Tola.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Abschreibung der Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens (Vorlage Nr. 2276.1 - 14398) vom 2. Juli 2013
5. Anträge

1. Ausgangslage

Der vom Regierungsrat am 16. Januar 2018 verabschiedete Bericht und Antrag auf Änderung der Kantonsverfassung sowie des Verantwortlichkeitsgesetzes ist eine Folge der Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens (Vorlage Nr. 2276.1 - 14398) vom 2. Juli 2013. Diese wurde vom Kantonsrat am 29. Januar 2015 erheblich erklärt. Der Antrag des Regierungsrats beinhaltet Anpassungen der Kantonsverfassung (Vorlage Nr. 2817.2 - 15656) und des Verantwortlichkeitsgesetzes (Vorlage Nr. 2817.3 - 15657). Wird das Geschäft verabschiedet, ist aufgrund der Änderung der Kantonsverfassung eine Volksabstimmung notwendig.

Neben dem von der Vorlage vorgesehenen neuen Verfahren der Amtsenthebung bestehen diverse Parallelverfahren. In der Debatte muss deshalb jeweils präzisiert werden, von welchem Verfahren gesprochen wird. Zu denken ist neben dem speziellen Verfahren der Amtsenthebung mit seinen eventuell eigenen Mechanismen im Wesentlichen an Strafverfahren irgendwelcher Natur, an Oberaufsichtsverfahren und Administrativuntersuchungen (Aufzählung nicht abschliessend).

2. Eintretensdebatte

Nach den einleitenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten und seitens der Direktion des Innern sowie einer Fragerunde führte der Kommissionspräsident durch die Eintretensdebatte.

Zugunsten des Eintretens wurden folgende Gründe genannt (Aufzählung ohne Gewichtung der Gründe):

- Die Kommission solle die inhaltliche Ausgestaltung der Vorlage beraten können.
- Der öffentliche Druck sei heute zwar sicherlich grösser als früher, doch sei nach ein paar Jahren jeweils auch vieles wieder vergessen, was gegen das Argument des Abwartens der nächsten Wahlen spreche.
- Der öffentliche Druck sei kein offizielles Verfahren; ein geregeltes Verfahren mit bestimmten Spielregeln sei vorzuziehen. Der öffentliche Druck könne zu einer willkürlichen Machtsituation führen, welche die betroffene Person zu Entscheidungen bewegen könne, bis herauskomme, dass nichts an der Sache sei. Dem müsse entgegen gewirkt und den gerichtlichen Verfahren Sorge getragen werden.
- Man brauche ein solches Verfahren als *ultimo ratio*.
- Eine sechsjährige Amtszeit bei den Richterinnen und Richtern sei eine lange Zeit, wenn jemand angestellt bleibe und kostspielige Stellvertretungen organisiert werden müssten. In der Bevölkerung sei dieses Unbehagen ganz sicher vorhanden.

Zugunsten des Nichteintretens wurden folgende Gründe genannt (Aufzählung ohne Gewichtung der Gründe):

- Jeder Fall sei komplett anders. Wenn versucht werde, ein Regelwerk über das Ganze zu stülpen, sei der Fall, der dann wirklich eintritt, darin sicherlich nicht geregelt.
- Die Vorlage würde in jeder Variante schwierige Situationen herbeiführen.
- Es bestünden bloss wenige Anwendungsfälle, wenn überhaupt. Solche Fälle könnten von selbst geregelt werden – spätestens nach Ablauf der Amtszeit des betroffenen Behördenmitglieds. Für all die wenigen Fälle, die es im Kanton Zug gegeben habe (genannt wurden vier in den letzten zwanzig Jahren), hätten sich auch ohne eine solche Regelung Lösungen gefunden; eine Regelung hätte dabei keine Erleichterung gebracht.
- Viele Fälle erledigten sich durch Rücktritte infolge des politischen Drucks, der in der Öffentlichkeit entstehe. Der Druck, den man heutzutage aus der Bevölkerung und in den Medien erzeugen könne, sei extremer geworden.
- Der öffentliche Druck entstehe sowieso, ob mit oder ohne gesetzlich geregeltem Verfahren. Den öffentlichen Druck könnte man mit diesem Verfahren nicht beschwichtigen oder minimieren, er entstehe innerhalb von wenigen Stunden oder Tagen. Mit einem solchen Verfahren sei man schlichtweg zu langsam, um dem entgegen wirken zu können.
- Das Verfahren sei zu kompliziert.
- Amtsenthebungsverfahren würden so lange dauern (namentlich aufgrund der Rechtsmittlergreifung), dass man gerade so gut die nächsten Wahlen abwarten könne bzw. diese sowieso bereits wieder anstehen würden. So könne auch Geld gespart werden.
- Die Regelung könnte Tür und Tor öffnen für viele Sachen, die man nicht wolle. Die wirklichen Probleme würden in aller Regel durch interne Bereinigungsmöglichkeiten gelöst. Zu denken sei auch an die Selbstverantwortung der Parteien.

- Wenn jede oder jeder eine Anzeige machen könne, sei dies eine Blackbox für Anschuldigungen.
- Ein Abberufungsverfahren für Richterinnen und Richter sei aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit schwierig.

Erwähnt wird ausdrücklich auch seitens der das Nichteintreten befürwortenden Personen, dass es gut sei, dass die Regierung den Bericht geschrieben habe, um zu sehen, in welche Richtung dieses grundsätzlich prüfenswerte Anliegen gehen könnte. Es sei wichtig, dass diese Unterlagen zur Verfügung stehen, falls irgendwann das Bedürfnis aus der Bevölkerung kommen sollte.

Die Kommission beschliesst mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlagen Nrn. 2817.2 - 15656 und 2817.3 - 15657 nicht einzutreten.

3. Detailberatung

Die Kommission diskutiert, ob trotz ihres Beschlusses auf Nichteintreten eine konsultative Detailberatung durchgeführt werden solle für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Vorlagen des Regierungsrats eintreten sollte. In Anbetracht der Möglichkeit des Kantonsrats, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen und angesichts des deutlichen Abstimmungsergebnisses wird vorderhand konsequenterweise auf eine Detailberatung verzichtet.

4. Abschreibung der Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens (Vorlage Nr. 2276.1 – 14398) vom 2. Juli 2013

Mit 10 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung wird die Abschreibung der Motion der CVP-Fraktion gutgeheissen.

5. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 10 : 5 Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlagen Nrn. 2817.2 - 15656 und 2817.3 - 15657 nicht einzutreten;
2. mit 10 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens (Vorlage Nr. 2276.1 - 14398) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6. April 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Kurt Balmer

Kommissionsmitglieder:

Balmer Kurt, Risch, Präsident

Brunner Philip C., Zug

Christen Hans, Zug

Etter Andreas, Menzingen

Gössi Alois, Baar

Hausheer Andreas, Steinhausen

Odermatt Anastas, Steinhausen

Peter Marcel, Neuheim

Riedi Beni, Baar

Ryser Ralph, Unterägeri

Sieber Beat, Cham

Straub-Müller Vroni, Zug

Stuber Daniel, Risch

Thalmann Silvia, Zug

Umbach Karen, Zug